

WIE MUSS MAN VORGEHEN, WENN NUR EINER DER BEIDEN PARTNER SICH SCHEIDEN LASSEN WILL?

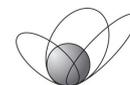
Vorgängige Bemerkung: Das nachfolgend erläuterte Verfahren gilt auch für ein einseitiges Begehren auf gerichtliche Trennung.

Schriftliches Scheidungsbegehren an das Gericht

Wenn sich die Ehepartner über die Scheidung grundsätzlich nicht einig sind, **d.h. wenn einer der beiden sich nicht scheiden lassen will**, muss die scheidungswillige Person ein schriftliches Begehren an das Bezirksgericht an seinem Wohnort oder am Wohnort des Ehepartner bzw. der Ehepartnerin richten. Das Scheidungsbegehren muss Folgendes umfassen:

- eine klare Darstellung der Tatsachen in chronologischer Abfolge, genaue Namen und Bezeichnungen der Ehegatten und Wohnsitz der beiden;
- Beweise zu jeder Tatsache mit Angabe von Namen und Adressen Dritter sowie möglicher Zeugen, bei denen diese Beweise eingeholt werden können. Als Beweise gelten:
 - Familienbüchlein (wenn dieses im Besitz des scheidungswilligen Ehepartners ist);
 - Belege über die Einkünfte beider Ehegatten, Bescheinigungen der Einrichtungen für die berufliche Vorsorge, Ehevertrag (falls vorhanden), Mietvertrag für die Familienwohnung, Policen der Krankenkassen und Lebensversicherungen (falls vorhanden) usw.;
- eine kurze Darstellung der Rechtsgrundlagen, die für die Begründung der Forderungen herangezogen werden;
- klar und präzise formulierte Schlussfolgerungen;
- Datum des Scheidungsbegehrens und Unterschrift des Ehepartners, der die Scheidung beantragt.

Grundsätzlich umfasst das Scheidungsbegehren die Gründe für den Scheidungswunsch sowie die Anträge bezüglich elterlicher Sorge, Besuchsrecht, Alimente, Gütertrennung, Aufteilung der Gerichts- und/oder Anwaltskosten bzw. unentgeltlicher Rechtspflege und/oder Prozesskostenvorschuss usw. **Es empfiehlt sich, das Scheidungsbegehren von einem Rechtsspezialisten** (Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Rechtsberatung) **erstellen oder zumindest überprüfen zu lassen.**



Schriftverkehr

Nach Eingang des Gesuchs lässt die Gerichtspräsidentin bzw. der Gerichtspräsident dem anderen Ehepartner eine Kopie des Scheidungsbegehrens zukommen und setzt ihm eine Frist, darauf zu antworten. Im Zweifelsfall oder bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten empfiehlt es sich, auch diese Antwort durch einen **Rechtsspezialisten** (Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Rechtsberatung) erstellen oder zumindest überprüfen zu lassen.

Anhörung der Ehegatten

Sobald die Antwort beim Bezirksgericht eingegangen ist, werden beide Ehegatten zu einer Versöhnungsverhandlung eingeladen, um die Scheidungsfolgen zu regeln.

Ersetzt das einseitige Begehren ein vorgängig gemeinsames Begehren, fällt eine Versöhnungsverhandlung dahin.

In beiden Fällen erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.

Scheidungsurteil

Am Ende dieses Verfahrens wird das Scheidungsurteil (oder die gerichtliche Trennung) verkündet. Bleiben sich die Ehegatten **grundsätzlich uneinig bezüglich einer Scheidung** (oder einer gerichtlichen Trennung), so kann das Gericht die Scheidung (oder die gerichtliche Trennung) nicht aussprechen, bevor die Ehegatten **mindestens zwei Jahre getrennt** gelebt haben. Soll eine Scheidung vor Ablauf dieser Frist von zwei Jahren gegen den Willen eines Partners ausgesprochen werden, so muss der Ehepartner, der um Scheidung ersucht, ernsthafte Gründe vorbringen, die ein Weiterführen der Ehe unzumutbar machen (z.B. Gewalt).